

Information der Verwaltung OR Glindenberg, am 08.09.2022 TOP 3

In der Sitzung des OR am 09.09.2021 (Protokollauszug Anlage 1) wurde eine Anfrage zur Zuständigkeit von Vertragsangelegenheiten von Sportvereinen mit der Stadtverwaltung Wolmirstedt gestellt. Die Verwaltung hat eine Prüfung dieses Sachverhalts veranlasst.

Im Ergebnis der Prüfung hat Rechtsanwalt Rasch, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, bestätigt, dass diese Verträge in der Regel Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

Die hier zu Grunde liegende Verlängerung eines Nutzungsvertrages, verbunden mit der Reduzierung der Kostenübernahme für einen geringfügig Beschäftigten um 1600,00 € (von 5600,00 € auf 4000,00 €/ im Jahr) zählt zum Geschäft der laufenden Verwaltung.

Insoweit wurde die Auffassung der Verwaltung bestätigt, da es sich um keine grundlegende Vertragsneugestaltung handelt.

Ungeachtet dessen wird die Verwaltung zukünftig über derartige Vertragsangelegenheiten die zuständigen Gremien in Kenntnis setzen. Im vorliegenden Sachverhalt war die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft bei den Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem Sportverein einbezogen.

Yasmin
08.09.2022

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Glindenberg vom 17.06.2021 - nichtöffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4	Der Niederschrift vom 17.06.2021 wird zugestimmt.
Nein:	/	
Enthaltung:	1	

TOP 2 Mitteilung der Verwaltung

./.

**TOP 2.1 Grundstücksangelegenheit:
allg. Information zum alten KiTa-Gebäude**

Hierzu ist eine Information eingestellt.

TOP 3 Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin

Herr Opitz informiert wie folgt:

Gibt es einen Vorschlag zur Auszeichnung einer Person aus Glindenberg mit dem Silbernen Stadttaler der Stadt Wolmirstedt im Jahr 2022?

TOP 4 Anfragen und Anregungen

Herr Plaßmann hat erfahren, dass mit dem Sportverein ein neuer Vertrag geschlossen wurde. Es kann nicht sein, dass der Ortschaftsrat bei dieser Vertragsangelegenheit nicht mit beteiligt wurde. Er hat darüber Herrn Maspuhl informiert. Dies wird Konsequenzen haben.

Anm. Büro des Stadtrates: Im Nachgang (KW 37) zur Sitzung hat mich Herr Plaßmann angerufen und darum gebeten, eine Aussage von Frau Tholotowsky in die Niederschrift aufzunehmen, dass sie gesagt hat: "Das steht so im Haushalt". Ich kann diese Aussage nicht bestätigen und habe Herrn Plaßmann darüber informiert, dass ich diese Aussage mit aufnehmen werde, aber nicht bestätigen kann und werde.

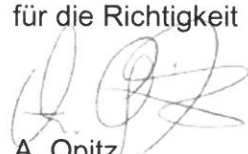
Des Weiteren habe ich die Verwaltung über den Gesprächston sowie die Art und Weise des Inhaltes dieses Gesprächs von Herrn Plaßmann informiert. Dieser war mir gegenüber unangemessen.

Herr Opitz schließt den nichtöffentlichen Teil der Sitzung um 19.35 Uhr.

angefertigt


N. Heynemann
Sachbearbeiter

für die Richtigkeit


A. Opitz
stellv. Ortsbürgermeister

Dr. Kropp Endler Rasch Sternstraße 33 39104 Magdeburg

Nur per E-Mail: e.tholotowsky@stadtwolmirstedt.de

Stadt Wolmirstedt

Die Bürgermeisterin

August-Bebel-Straße 25

39326 Wolmirstedt

Sekretariat: Frau Manzke
Tel.: 0391/5443711
manzke@ker-md.de

23. August 2022

Stadt Wolmirstedt - Beratung

Sportverein Glindenberg

Unser Zeichen: 17199-22/CR/mz

Sehr geehrte Frau Tholotowsky,

Sie baten uns um schriftliche Beantwortung einer Frage des Herrn Plaßmann. Dieser Bitte kommen wir gern nach.

Die Frage des Herrn Plaßmann in der Ortschaftsratssitzung der Ortschaft Glindenberg vom September 2021

„Warum ist der Stadtrat bei den Vertragsabschlüssen mit den Sportvereinen im letzten Jahr nicht involviert gewesen? In der Vergangenheit haben solche Angelegenheiten die Gremien durchlaufen. Es wird um Klarstellung gebeten, wie zukünftig mit diesen Vertragsabschlüssen umgegangen wird.“

beantworten wir wie folgt:

Dr. Hans-Thomas Kropp
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Agrarrecht
Dipl.-Ing. (FH)

Matthias Endler
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christian Rasch
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Kropp Endler Rasch
Rechtsanwälte Partnerschaft
Sternstraße 33
39104 Magdeburg
Telefon +49 391 5 44 37-0
Telefax +49 391 5 44 37-30
info@ker-md.de
www.ker-md.de

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, da Herr Pläßmann Ortschaftsratsmitglied des Ortschaftsrates Glindenberg ist, bei der Beantwortung seiner Frage ausschließlich der Nutzungsvertrag mit dem Sportverein Blau-Weiß Elbe Glindenberg vom 20.04.2009 in den Blick genommen, der mit zweiter Änderung vom 27.01./15.03.2021 geändert worden war. Hiermit war die Laufzeit um ein weiteres Jahr verlängert und die Übernahme der Kosten für einen geringfügig Beschäftigten von 5.600,00 € pro Jahr auf 4.000,00 € pro Jahr verringert worden.

1.

Einer Beteiligung des Stadtrates und auch des Ortschaftsrates bedurfte es nicht, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gehandelt hat. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Verantwortung, vorliegend also die Bürgermeisterin. Diese hat auch richtigerweise den Änderungsvertrag für die Stadt Wolmirstedt unterzeichnet.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die als Alltagsgeschäfte ihrer Natur nach in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (vgl. OLG Naumburg, Ur. v. 11.06.2018 – 1 U 2/18 – juris, Rn. 22 m. w. N.). Da es vorliegend lediglich um die Verlängerung des Vertrages um einen relativ kurzen Zeitraum von einem Jahr ging, also weder um eine Verlängerung um zehn Jahre oder ganz und gar die Vereinbarung mit dem Verein für dessen gesamte Bestehensdauer (insoweit ein Geschäft der laufenden Verwaltung verneinend BGH, Ur. v. 16.11.1978 – 3 ZR 81/77 – juris, Rn. 25) und sich zudem die wirtschaftlichen Auswirkungen im Umfang von 1.600,00 € für ein Jahr (noch dazu zugunsten der Stadt) in geringem Umfang hielt, ging die Stadtverwaltung zu Recht von einem Geschäft der laufenden Verwaltung aus. Wegen der daraus resultierenden Zuständigkeit der Bürgermeisterin fehlte es an der Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA. Dies gilt zumal, als der Stadtrat die Entscheidung auch nicht etwa an sich gezogen hatte.

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des Stadtrates und eines insoweit nicht in Rede stehenden Beschlusses über die Vertragsänderung war auch der Ortschaftsrat nicht zu beteiligen. Der Ortschaftsrat ist gemäß § 84 Abs. 2 S. 1 KVG LSA zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 S. 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören.

Abgesehen davon, dass – wie ausgeführt – die Änderung des Vertrages als Geschäft der laufenden Verwaltung der Bürgermeisterin kraft Gesetzes als Aufgabe oblag, war der Ort-

schaftsrat gerade auch deshalb nicht zu beteiligen, weil es – wie ausgeführt – eines Beschlusses des Stadtrates oder auch des Hauptausschusses nicht bedurfte. Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich aus der Formulierung in § 84 Abs. 2 S. 1 KVG LSA „rechtzeitig vor Beschlussfassung“ ergibt, dass das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates voraussetzt, dass in der Folge über die Angelegenheit eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss stattfinden soll. Die Anhörung ist daher nur verlangt, wenn es zu einer Beschlussfassung kommen soll (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 26.07.2021 – 2 M 52/21 – juris, Rn. 18 m. w. N.).

Insgesamt ist die Verfahrensweise der Verwaltung und der Hauptverwaltungsbeamtin daher nicht zu beanstanden.

2.

Inwieweit solche Angelegenheiten in der Vergangenheit die Gremien durchlaufen haben, kann dahinstehen. Zum einen würde eine gegen die gesetzlichen Maßgaben verstoßende Verwaltungspraxis nicht von rechtlicher Relevanz sein. Zum anderen ist für jeden Einzelfall zu prüfen, inwieweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder nicht. Maßgeblich können hierbei insbesondere auch (erheblich lange) Laufzeiten von Verträgen bzw. (erhebliche) finanzielle Auswirkungen sein.

3.

Hieraus ergibt sich gleichzeitig, dass es keine Möglichkeit gibt, „klarzustellen“, wie zukünftig mit Vertragsabschlüssen umgegangen wird. Dies ist vielmehr für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Rasch
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht